

ZH_OBERGERICHT LE160015 vom 31. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160015

FR: ZH_OBERGERICHT LE160015 du 31 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE160015 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) erhob mit Eingabe vom 24. März 2016 Berufung gegen das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich vom 26. Januar 2016 (Urk. 91 und Urk. 92). Den von ihm mit Verfügung vom 31. März 2016 einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.– leistet er innert Frist (Urk. 94 und 96). Nachdem die Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegnerin) ihre Berufungsantwort erstattet hatte, wurde das Verfahren wiederholt sistiert (Urk. 104 bis 118, Prot. S. 9 ff.).

E. 2

Im Rahmen des beim Bezirksgericht Zürich anhängigen Scheidungsverfahrens FE160130-L vereinbarten die Parteien unter anderem das Folgende (Urk. 118 S. 5; siehe auch Prot. S. 18 f.): " 18. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, unmittelbar nach Eingang eines dieser Scheidungskonvention entsprechenden Scheidungsurteils, seine Berufung gegen den Abänderungsentscheid betreffend das Eheschutzverfahren beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer (Prozess-Nr. LE160015-O) zurückzuziehen. 19. Die Parteien vereinbaren, im Falle des Rückzugs gemäss Ziff. 18, die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens LE160015-O je zur Hälfte zu übernehmen. Verlangt eine Partei eine schriftliche Urteilsbegründung, so hat sie die dadurch entstehenden Mehrkosten alleine zu tragen. 20. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung im Berufungsverfahren LE160015-O."

E. 3

In der Folge wurde das Verfahren mit Verfügung vom 24. April 2017 bis zur Eröffnung des bezirksgerichtlichen Scheidungsurteils (Geschäfts-Nr. FE160130-L) sistiert (Urk. 117 und 119; vgl. auch Prot. S. 19).

E. 4

Mit Eingabe vom 24. Mai 2017 zog der Gesuchsteller die Berufung zurück, unter Hinweis auf die vereinbarte Kosten- und Entschädigungsregelung (Urk. 120). Das Verfahren ist entsprechend wieder aufzunehmen und abzuschreiben.

- 3 -

E. 5

Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Vereinbarungsgemäss ist die Entscheidungsbühe des Rechtsmittelverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Vom gegenseitigen Verzicht auf eine Parteientschädigung ist Vormerk zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.